OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606806/4/JS

Datum:
Linz, 2. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der M S, Adresse, vom 23.5.2024 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29.4.2024, GZ: BHPE/924110003934/24, betreffend Übertretung des Führerscheingesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 29.4.2024 warf die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) der Antragstellerin vor, sie habe (zusammengefasst) am 6.4.2024 um 18:10 Uhr einen Personenkraftwagen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in 4360 Panholz gelenkt, obwohl ihr die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.1.2024 entzogen worden sei.

Sie habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage 1 Stunde) über die Beschwerdeführerin.

1.2. Mit Schreiben vom 23.5.2024 beantragte die Antragstellerin (geb. x) die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis.

1.3. Im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde brachte sie als Rechtfertigung (zusammengefasst) vor, sie sei als alleinerziehende Mutter gezwungen gewesen, ihren Sohn von einer Ausbildungsveranstaltung abzuholen. Sie sei sehr wohl noch im Besitz der Lenkberechtigung, da über ihren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Verfahren betreffend den Entzug der Lenkberechtigung noch nicht entschieden worden sei. Der Rechtfertigung legte sie u. a. ihre Vorstellung und eine mehrseitige Stellungnahme mit rechtlichen Ausführungen und Beweisanboten im administrativen Verfahren der belangten Behörde betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bei.

2. Die Feststellungen, die sich auf dem von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt gründen, können sich aus rechtlichen Überlegungen auf die Zusammenfassung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1

und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist."

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers

- besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage,
- besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und
- die (allfällige) besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohende Strafe,

zu berücksichtigen. Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers ist nur dann vorgesehen, wenn beide in § 40 Abs. 1 VwGVG genannten Voraussetzungen (Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts, Interesse der Rechtspflege) kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 2.5.2023, Ra 2022/03/0234).

3.3. Selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, ist die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren und kann bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227). Im Hinblick auf die Verantwortung der Beschwerdeführerin, sie habe den Pkw aus familiären Gründen lenken müssen und es sei über ihren Aufschiebungsantrag noch nicht entschieden worden, ist keine komplexe Sach- oder Rechtslage aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde ersichtlich.

3.4. Die Beschwerdeführerin war auch im verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde (gleich im administrativen Verfahren) selbst in der Lage, die maßgeblichen Geschehnisse und ihren Rechtsstandpunkt umfangreich darzulegen. Besondere Umstände in der Person der Antragstellerin, die die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers erforderlich machen würden, wurden von der Beschwerdeführerin nicht substanziell dargelegt.

3.5. Die verhängte Geldstrafe beträgt 730 Euro, weshalb sie de facto lediglich der Mindeststrafe nach § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG (Strafrahmen: 726 Euro bis 2.180 Euro) entspricht. Es wurde mit dem gegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde auch keine primäre Freiheitsstrafe gegen die Antragstellerin verhängt. § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sieht weiters die Möglichkeit vor, dass die belangte Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Zahlung oder Teilzahlung zu bewilligen hat, sollte der Antragstellerin aus den von ihr behaupteten wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der (mit dem antragsgegenständlichen Straferkenntnis verhängten) Geldstrafe nicht zuzumuten sein. Es ist sohin nicht davon auszugehen, dass der Vollzug der verhängten Ersatzfreiheitstrafe drohen könnte, da im Falle der Bewilligung einer solchen Zahlungserleichterung die Strafvollstreckung des antragsgegenständlichen Straferkenntnisses ex lege aufgeschoben werden würde.

3.6. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a AVG iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG ex lege verpflichtet, jenen Personen,

die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

3.7. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers schon im Hinblick auf die mangelnde Erforderlichkeit im Interesse der Rechtspflege zur zweckentsprechenden Verteidigung im Sinn des § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar, weshalb dem Antrag der Antragstellerin auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden ist. Auf die Frage der Mittellosigkeit der Antragstellerin kommt es damit im gegenständlichen Fall nicht mehr an.

Zu Punkt II.:

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack